Gleichwohl will man die Emanzipierten auf zwei Punkten konzen= triert laffen, deren Volksreichtum gerade die gunftigfte Gelegenheit zu der ohnedies leicht zu bewerkstelligenden Umgehung der Schutzmaßregeln des Gesetzes, durch Benutzung der Namen anderer, in größerer Zahl vorhandener driftlicher und dereinst auch jüdischer Meister, darbietet; bemungeachtet will man eine Bereinzelung der Emanizipierten und nur dadurch mögliche allmähliche Verschmelzung der Interessen der Juden mit benen der übrigen Bevölkerung durch das Gefetz felbst abschneiden; demungeachtet foll letzteres selbst durch jene Bestimmung dafür sorgen, daß die Emanzipierten in gedrängter Masse, mit vereinten Mitteln, durch das Zusammenleben zu gegenseitiger Aushilfe und gemeinschaft= lichen, übereinstimmenden Maßregeln wohl gerüftet, mit den Gewerb= treibenden der einzelnen Stadt den Kampf ber Konkurrenz beginnen fönnen, während die Provinzialstädte und das platte Land vor Ubersiedelungen sicher gestellt, teilnahmsloß zuschauen und erwarten dürfen, ob ihre driftlichen Mitbürger in der Hauptstadt verbluten oder nicht.

Daß die größere Umfänglichkeit der in Dresden und Leipzig bestehenden Polizei-Institute und die durch sie zu führende leichtere Kontrole jene Bestimmung aus dem doppelten Gesichtspunkte der Zweck= mäßigkeit und Gerechtigkeit gleichfalls nicht rechtfertigen könne, dürfte faum des Nachweises bedürfen. Denn einerseits ift der Ginzelne in einer kleineren Stadt und auf dem platten Lande weit leichter in seiner Sandlungsweise, in seinen inneren und außeren Geschäftsbeziehungen zu verfolgen, als dies in einer volfreichen Stadt, auch bei stärkerem Polizeipersonale möglich ist, und andererseits könnte es unmöglich im Sinne der hoben gesettgebenden Gewalten liegen, den Gewerbtreibenden einer einzelnen Stadt vorzugsweise Mitglieder zuzuführen, von denen man a priori annehmen mußte, daß sie einer steten speziellen polizei= lichen Aufsicht bedürftig seien.

Welches auch das Schicksal des fraglichen Gesetzentwurfes im all= gemeinen sein möge, so glaubt ber unterzeichnete Berein boch, im Falle der Annahme desselben, bei jedem der dermalen versammelten, verehrten Bertreter des Baterlandes, möge die Überzeugung des Einzelnen von ber Würdigkeit ber judischen Bevölkerung Sachsens diese ober jene sein, auf Vorwort und Zustimmung vertrauensvoll bauen zu dürfen, wenn er die ehrerbietige Bitte bier ausspricht:

daß die hohe Ständeversammlung der oben hervorgehobenen, die Juden auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkenden Bestimmung des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung versagen wolle. Mit der geziemenden tiefften Chrerbietung

Dresben, am 5. April 1837. Der Gewerbe-Berein."

4. Die Stellung und Honorierung des Sefretärs. Derselbe erhielt das Recht, sich seinen Stellvertreter selbst zu mählen und ihn durch

3 \*